



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

31. Mai 2007

31. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

196. Zweite Änderungssatzung der Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 vom 10. Mai 2007
197. Bekanntmachung der **Stadt Cuxhaven** nach dem Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) und gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
Vorhaben: **Plambeck Neue Energien Windpark Fonds LV GmbH & Co. KG, Cuxhaven**
198. Bekanntmachung der **Stadt Cuxhaven** nach dem Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) und gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350)
Vorhaben: **Windkraft Hadler OHG, Cuxhaven**
199. Satzung der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der in der Samtgemeinde Land Wursten sonstigen Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates vom 08. Mai 2007

200. Haushaltssatzung der **Gemeinde Armstorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 26. März 2007
201. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 23. April 2007
202. Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Mai 2007
203. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, zur Zweiten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1A "Landwehracker II" vom 18. April 2007
204. Widmung von Straßen in der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven
205. Satzung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Lüttje Wurth"
206. Wirtschaftsplan des **Wasserversorungsverbandes "Wesermünde-Süd" Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 13. Dezember 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

196.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG der Satzung der Stadt Cuxhaven über die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 vom 10. Mai 2007

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473)

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Geschwister-Zorn-Stiftung von 1990 wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Abweichend von Absatz 2 entscheidet im akuten Einzelfall die/der Vorsitzende in Absprache mit einem Testamentsvollstrecker über die Verwendung der Erträge bis zur Höhe von 250,00 Euro. Der Beirat ist hierüber nachträglich zu unterrichten.

(2) Der § 4 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Beirat gehören an:

- 1 die/der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gleichstellung
- 2 die/der Vorsitzende des Schulausschusses
- 3 die bestellten Testamentsvollstrecker
- 4 eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich Jugend, Soziales oder Schule der Stadt Cuxhaven

(3) In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „4.“ durch die Zahl „3“ ersetzt und im § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „4.“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Mai 2007

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Otto
Erster Stadtrat

197.

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Cuxhaven nach dem Gesetz über die
Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 14. Dezember 2006
(BGBl. I S. 2819) und gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Die Plambeck Neue Energien Windpark Fonds LV GmbH & Co. KG, Peter-Heinlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven hat mit Antrag vom 24. Mai 2005 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (Windpark Altenbruch II) in 27478 Cuxhaven, Heerstraße gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Ziffer 1.6, Spalte 1 des Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) von 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) bei der Stadt Cuxhaven beantragt.

Baugrundstücke sind;

- Gemarkung Altenbruch, Flur 25, Flurstücke 35, 60/1, 62/2, 65/2
- Gemarkung Altenbruch, Flur 23, Flurstücke 10/2, 16/7, 30/14, 44/8
- Gemarkung Altenbruch, Flur 22, Flurstücke 1/6, 19/6

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 30. April 2007 entsprochen. Nach § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen um zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, 08. Mai 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Pospich

198.

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Cuxhaven nach dem Gesetz über die
Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten
nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
(Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 14. Dezember 2006
(BGBl. I S. 2819) und gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG
vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Die Windkraft Hadler OHG, Heerstraße 32, 27478 Cuxhaven hat mit Antrag vom 28. Juni 2005 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage in 27478 Cuxhaven, Heerstraße 32 gemäß §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Ziffer 1.6, Spalte 2 des Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) bei der Stadt Cuxhaven beantragt.

Baugrundstücke ist Gemarkung Altenbruch, Flur 18, Flurstück 112

Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2007 entsprochen.

Nach § 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, um zu ermitteln ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, 16. Mai 2007

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Pospich

199.

SATZUNG
der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven,
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der
in der Samtgemeinde Land Wursten sonstigen Mitglieder
von Ausschüssen des Samtgemeinderates
vom 08. Mai 2007

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung von 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006. (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 08. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit im Ausschuss der Samtgemeinde Land Wursten wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaussfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Samtgemeinderates wird oder die Berufung in einem Ausschuss angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen den Erholungsurlaub nicht eingerechnet länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung der Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaussfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 EURO.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) der 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe des 1,5 fachen Betrages von Absatz 1, Satz 1,
- b) der 2. stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe des 1,25 fachen Betrages von Absatz 1, Satz 1,
- c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden in Höhe des 1,5 fachen Betrages von Absatz 1, Satz 1,
- d) die Beigeordneten in Höhe des 1 fachen Betrages von Absatz 1, Satz 1.

(3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 3

Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der Samtgemeindebürgermeister erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.

(2) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält zwei Drittel der Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 4

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EURO je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Absatz 5 NGO abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 5

Verdienstausfall und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.

(2) Ein nicht selbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Samtgemeinde Land Wursten erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 40,00 EURO je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausfalles. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 30,00 EURO je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je 15 Minuten vor und nach der Sitzung,
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Samtgemeinde Land Wursten ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 30,00 EURO.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 EURO.

(2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzendenerhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,00 EURO.

(3) Die Fahrtkostenpauschalen werden für Fahrten im Gebiet der Samtgemeinde Land Wursten gezahlt. Vereinigt ein Ratsmitglied sowohl eine Funktion gemäß Abs.1 und Abs. 2 auf sich, so erhält er von diesen Fahrtkostenpauschalen nur die jeweils höchste.

§ 7

Reisekosten

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Samtgemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 4 nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2006

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Wursten vom 05. November 2001 außer Kraft.

Dorum, den 08. Mai 2007

(L. S.)

Samtgemeinde Land Wursten
Samtgemeindebürgermeister
Neumann

200.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Armstorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 26. März 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Armstorf in seiner Sitzung am 26. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	307.500,00 €
	in der Ausgabe auf	400.900,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 147.300,00 €
in der Ausgabe auf 147.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 420 %
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 %

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Armstorf, 26. März 2007

Gemeinde Armstorf
Bürgermeister
Helmut Steffens
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Armstorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. Juni 2001 bis 12. Juni 2001 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Armstorf öffentlich aus.

Armstorf, den 31. Mai 2007

Gemeinde Armstorf
Der Bürgermeister
Steffens

201.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 23. April 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 23. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 540.300,00 €
in der Ausgabe auf 626.500,00 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 38.800,00 €
in der Ausgabe auf 38.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 420 %
- b) für Grundstück (Grundsteuer B) 420 %

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Hollnseth, 23. April 2007

Gemeinde Hollnseth
Bürgermeister
(L.S.) Cord - Johann Otten

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hollnseth für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. Juni 2007 bis 12. Juni 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hollnseth öffentlich aus.

Hollnseth, den 31. Mai 2007

Gemeinde Hollnseth
Der Bürgermeister
Otten

202.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 07. Mai 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 07. Mai 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007. wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	321.000,00 € 419.400,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	41.000,00 € 41.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A) 420 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 420 %
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % Biberschritten wird.

Stinstedt, 07. Mai 2007

Gemeinde Stinstedt
Bürgermeister
Herbert Pape
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 18. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 52 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 04. Juni 2007 bis 12. Juni 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stinstedt öffentlich aus.

Stinstedt, den 31. Mai 2007

Gemeinde Stinstedt
Der Bürgermeister
Pape

203.

**SATZUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
zur Zweiten Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes Nr. 1A "Landwehracker II
vom 18. April 2007**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

(NGO) hat der Rat der Gemeinde Uthlede in seiner Sitzung am 18. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Uthlede, Flur 20 teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 1 A „Landwehracker II“ vom 06. September 1982, der Ersten Änderung vom 22. Februar 2006 und nach folgenden Festsetzungen geregelt:

Das als öffentliche Verkehrsfläche dargestellte Flurstück 33/7 wird als nicht überbaubare Fläche im „Allgemeinen Wohngebiet“ festgesetzt. Auf den Flurstücken 33/6 und 33/8 wird die Festsetzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen und die dazugehörige textliche Festsetzung Nr. 1 „Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind“ aufgehoben.

§ 2

Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1A „Landwehracker II“ vom 06. September 1982 und der Ersten Änderung vom 22. Februar 2006 die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung außer Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Uthlede, den 18. April 2007

Gemeinde Uthlede
Bürgermeister
Tietje
(L.S.)

Die Bebauungsplanänderung kann gemäß § 10 BauGB im Büro der Gemeinde Uthlede, Heimathaus, Moorstraße 19, 27628 Uthlede, zu den Sprechzeiten und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Landwehracker II“ in Kraft.

Der Bereich der Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 A „Landwehracker II“ ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte, schraffiert dargestellt.



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uthlede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uthlede, den 15. Mai 2007

Gemeinde Uthlede
Bürgermeister
Tietje
(L.S.)

204.

WIDMUNG VON STRASSEN in der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Auf dem kleinen Cleve

Anfangspunkt: In der Schöge
Endpunkt: Ende der Hoffläche Grundstück
„Auf dem kleinen Cleve 15“
Länge: 161 m
Eigenschaft: Im Außenbereich gewidmete Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Uthlede

Die Straße umfasst das Flurstück 14 tlw., Flur 27, Gemarkung Uthlede.

2. Alter Hagener Weg

Anfangspunkt: Friedhofstraße
Endpunkt: Lehnstedter Damm
Länge: 1.886 m
Eigenschaft: Im Außenbereich gewidmete Straße
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Uthlede

Die Straße umfasst die Flurstücke 121/1 tlw., 121/2, Flur 20 und 103, Flur 7, Gemarkung Uthlede.

Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Uthlede.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Uthlede, Moorstraße 19, 2728 Uthlede, zu richten. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollte eine Abschrift beigelegt werden.

Uthlede, 18. April 2007

Gemeinde Uthlede
Bürgermeister
Tietje
(L.S.)

205.

SATZUNG der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven, über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Lüttje Wurth"

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Uthlede über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17. Mai 2004 hat der Rat der Gemeinde Uthlede in seiner Sitzung am 18. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße "Lütte Wurth" gilt ohne den Ausbau von Geh- und Radwegen und Parkflächen als endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Uthlede, den 18. April 2007

Gemeinde Uthlede
Bürgermeister
Tietje
(L.S.)

206.

WIRTSCHAFTSPLAN des Wasserversorgungsverbandes "Wesermünde-Süd" Bramstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 vom 13. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit §§ 6, 13 und 15 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd vom 14. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan (Haushaltsplan) für das Haushaltsjahr 2007 ist

im Erfolgsplan (Verwaltungshaushalt)	
in den Erträgen	auf 2.405.000€
in den Aufwendungen	auf 2.405.000€

im Vermögensplan (Vermögenshaushalt)	
in der Einnahme	auf 1.610.000 €
in der Ausgabe	auf 1.610.000 €

verschlagt.

Kredite zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes sind i. H. von 1.200.000 Euro verschlagt.

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verbandes in Anspruch genommen werden müssen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

Bramstedt, 13. Dezember 2006

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Verbandsgeschäftsführer
Wittig

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung für die vorgesehene Kreditaufnahme ist mit Schreiben vom 04. Mai 2007, Aktenz. 32.122-10302-1/2009 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd in 27628 Bramstedt, Am Wasserwerk 3, während der Öffnungszeiten aus.

Bramstedt, den 31. Mai 2007

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Der Verbandsgeschäftsführer
Wittig

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften